



# Appenzel Ausserrhoden

## DEPARTEMENTALER VORENTWURF

### Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (V KibeG)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### **Art. 1 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse ist zuständige Stelle im Sinn des KibeG. Zuständiges Departement ist das Departement Gesundheit und Soziales.

##### **Art. 2 Anerkannte Fachorganisation**

<sup>1</sup> Anerkannt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b KibeG sind Fachorganisationen, welche Mitglied bei kibesuisse sind.

#### II. Verfahren

##### **Art. 3 Gesuch**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte reichen das Gesuch elektronisch oder in Papierform unter Beilage der notwendigen Dokumente zu den wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen ein. Bestandteil des Gesuchs sind ausserdem insbesondere der Betreuungsvertrag mit der anerkannten Institution sowie Unterlagen und Angaben zum Beschäftigungsgrad. Die Ausgleichskasse kann weitere Unterlagen zur den wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen einfordern.

<sup>2</sup> Reichen die Erziehungsberechtigten auch nach Aufforderung mit Fristansetzung die Unterlagen nicht ein, ist nicht auf das Gesuch einzutreten.

<sup>3</sup> Massgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Für die Berechnung des massgebenden Einkommens wird auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die zuständige Stelle, die Steuerdaten und Einwohnerdaten direkt bei den zuständigen Behörden einzuholen.

##### **Art. 4 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tabelle im Anhang.

<sup>2</sup> Der maximal für die Berechnung der Beitragshöhe massgebende Stundenansatz für die Betreuung beträgt Fr. 13.50 für Kinder bis 18 Monate und Fr. 11.50 für Kinder älter als 18 Monate.

<sup>3</sup> Nicht zur Anwendung kommt der maximale Stundenansatz bei der Berechnung der Beitragshöhe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf gemäss Art. 5.

##### **Art. 5 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf**

<sup>1</sup> Als Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf gelten Kinder, welchen von Fachpersonen nach internationalen Klassifikationen der WHO, ICD und ICF eine medizinische Diagnose attestiert wurde.

##### **Art. 6 Ermessensbeiträge**

<sup>1</sup> Eine Förderung der beruflichen Integration liegt vor, wenn die Massnahme der zukünftigen Erwerbstätigkeit und dauerhaften Existenzsicherung der Familie dient. Insbesondere können Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen darunterfallen.

<sup>2</sup> Die Anzahl Betreuungsstunden orientiert sich an der zeitlichen Inanspruchnahme der Fördermassnahme.

##### **Art. 7 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die monatlichen Beiträge werden jeweils per Ende Monat ausbezahlt.



## Appenzell Ausserrhoden

### III. Änderung der Verhältnisse

#### Art. 8 Anpassung

<sup>1</sup> Eine wesentliche Änderung, welche zu einer Anpassung des Betreuungsbeitrages führt, liegt insbesondere vor

- a) bei Änderung des Beschäftigungsgrades der Erziehungsberechtigten um +/- 10 %;
- b) Änderung des massgebenden Einkommens um +/- 20 %;
- c) bei Wegzug;
- d) Kündigung / Änderung des Betreuungsvertrages.

### IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

#### Art. 9 Rückerstattung

<sup>1</sup> Beiträge sind unrechtmässig bezogen, wenn sie mit unwahren oder unvollständigen Angaben oder unter Missachtung der Mitwirkungspflicht erwirkt wurden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle erlässt über die Höhe der Rückerstattung eine Verfügung.

#### Art. 10 Rechnungsstellung an Gemeinden

<sup>1</sup> Die Rechnung an die Gemeinden wird nach Abschluss des Kalenderjahres erstellt und spätestens bis Ende März versendet.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist für die Gemeinden beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### Art. 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem KibeG in Kraft.

#### Anhang Tabelle

Massgebendes Einkommen	Prozentsatz an Betreuungskosten
bis Fr. 40'000	86 %
ab Fr. 40'001	81 %
ab Fr. 44'001	76 %
ab Fr. 48'001	71 %
ab Fr. 52'001	66 %
ab Fr. 56'001	61 %
ab Fr. 60'001	56 %
ab Fr. 64'001	51 %
ab Fr. 68'001	46 %
ab Fr. 72'001	41 %
ab Fr. 76'001	36 %
ab Fr. 80'001	31 %
ab Fr. 84'001	26 %
ab Fr. 88'001	20 %
ab Fr. 92'001	14 %
ab Fr. 96'001	8 %
ab Fr. 100'001	0%